

## Mitbestimmung auf allen Ebenen

Immer mehr Einrichtungen der Diakonie, aber auch Dienststellen der Kirche, haben sich im Laufe der Zeit zu großen, betriebswirtschaftlich ausgerichteten Unternehmen entwickelt. Dem entsprechend ist auch die Anzahl der Aufsichtsgremien gewachsen, die dann gerne mit Vertretern unserer Kirche und Honoratioren aus der freien Wirtschaft besetzt werden. Aber eine Vertretung der Mitarbeitenden sucht man dort vergeblich,- **das muss sich ändern...**

...denn Kirche & Diakonie haben durch ihren christlichen Auftrag eine gesellschaftliche Vorbildfunktion - **auch im Umgang mit ihren Mitarbeitenden**. Dazu reicht es nicht aus, Teilhabe zu predigen und Profitgier zu geißeln. Solange den „guten Worten“ keine guten Taten im „eigenen Haus“ folgen, sind das alles leere Phrasen. Das haben die Mitarbeitenden nicht verdient.

***...wer Loyalität zu evangelischen Werten einfordert, darf Arbeitnehmerrechte nicht einschränken. Schon deshalb muss die Beteiligung und Mitsprache der Mitarbeitenden in den Aufsichtsgremien bei Kirche & Diakonie selbstverständlich sein.***



...mehr zum Thema und noch viele andere Informationen finden Sie auf unserer Website unter [www.mav-gesa-ekir.de](http://www.mav-gesa-ekir.de)



***Die Mitarbeitenden müssen in den Aufsichtsgremien vertreten sein,- auch bei Kirche & Diakonie. Sie haben es verdient, an wichtigen betrieblichen Entscheidungen beteiligt zu werden.***

## Deshalb fordert der Gesamtausschuss

- ...die Erweiterung der Beteiligungspräsenz**
  - in Aufsichtsgremien i.S.d. Unternehmensmitbestimmung
  - ...in der Landes- und Kreissynode
  - ...in den Synodalen Struktur- und Finanzausschüssen
  - ...bei gesamtkirchlichen Projekten
- ...die Erweiterung der gesetzlichen Mitbestimmung**
  - ...Übernahme des DrittelbG. auch für die EKIR und DWR
  - ...Anpassen des §23a,2 an die Bestimmungen des BetrVG

**Es gibt zwei bewährte Gesetze  
zur Unternehmensmitbestimmung die eine Beteiligung  
und die Mitsprache in den Aufsichtsgremien regeln**

Das „Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer“ (MitbestG) vom 4. Mai 1976 und das „Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat“ (DrittelbG) vom 18. Mai 2004. Beide Gesetze regeln die Mitwirkung von Beschäftigten in Aufsichtsräten.

Während das „**MitbestG**“ für Unternehmen als Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, GmbHs oder Genossenschaften mit mehr als 2000 Beschäftigten anzuwenden ist, wurde das „**DrittelbG**“ beschlossen, um Beschäftigte in kleineren mittelständischen Unternehmen **mit mehr als 500 Mitarbeitenden**, an der Mitwirkung im Aufsichtsrat teilhaben zu lassen.

***Kirchliche und diakonische Unternehmen  
sind von der Anwendung dieser Gesetze ausgenommen,  
da die Kirchen ihr „eigenes“ Arbeitsrecht setzten können.***

Doch obwohl die gemeinsame Verantwortung der Mitarbeitenden und Dienststellenleitungen für den Dienst der Kirche und Diakonie immer wieder betont wird, ist eine **Unternehmensmitbestimmung für Kirche & Diakonie** nicht einmal in Ansätzen Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung.

So wird den Mitarbeitenden ein wesentlicher Teil der betrieblichen Mitbestimmung vorenthalten. Diese Benachteiligung ist abzustellen,- zumal Einrichtungen mit mehr als 500 Beschäftigten, insbesondere bei der Diakonie, schon lange keine Seltenheit mehr sind.

---

...mehr zum Thema und noch viele andere Informationen  
finden Sie auf unserer Website unter [www.mav-gesa-ekir.de](http://www.mav-gesa-ekir.de)

---



***Der Gesamtausschuss fordert,  
dass für die EKIR ein Gesetz im Sinne der  
Unternehmensmitbestimmung auf den Weg gebracht wird  
und in absehbarer Zeit zur Anwendung kommt.***

...weil diakonische und kirchliche Unternehmen genauso betriebswirtschaftlich ausgerichtet und geführt werden, wie die gleichen Einrichtungen in öffentlicher oder privater Trägerschaft, die diese Gesetze anzuwenden haben;

...weil es bei Kirche und Diakonie möglich ist, dass die Beschäftigten durch Verichtsregelungen zur Sanierung „ihrer“ Einrichtungen beizutragen haben, ihnen die Unternehmensmitbestimmung aber verwehrt bleibt;

...weil auch die Beschäftigten von Kirche und Diakonie jeden Tag durch ihre Arbeit Verantwortung für den Fortbestand und die Weiterentwicklung ihrer Unternehmen übernehmen;

...weil sie einen ebenso professionellen Beitrag zur Unternehmensentwicklung leisten, wie ihre Kolleginnen und Kollegen in öffentlichen oder privaten Einrichtungen;

***...weil die Mit-Arbeit bei Kirche & Diakonie nicht länger  
zur Einschränkung von Arbeitnehmerrechten führen darf***

---

...mehr zum Thema und noch viele andere Informationen  
finden Sie auf unserer Website unter [www.mav-gesa-ekir.de](http://www.mav-gesa-ekir.de)

---